



---

**Amt für Volksschulbildung**  
Abteilung Organisation und Planung

# **Integrative Förderung**

## **Arbeitspapier**

mit Informationen, Empfehlungen, Umsetzungshilfen, Beilagen  
zur Einführung oder Weiterentwicklung der Integrativen Förderung  
in einer Gemeinde

## Vorwort

Die Volksschule des Kantons Luzern steht allen Kindern offen und will auf ihre unterschiedlichen Bedürfnisse bestmöglich eingehen.

Die verschiedenen Voraussetzungen, besonderen Begabungen, Interessen, Lernstile und Lerngewohnheiten fordern die Lehrpersonen und die ganze Schule heraus.

Zur Förderung von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen stehen im Kanton Luzern die folgenden zwei Grundmodelle zur Verfügung:

- Die Schulung in Kleinklassen, Werkschulen und mit ambulanten Angeboten
- Die Integrative Förderung

Den Gemeinden steht es frei, welches dieser Modelle sie wählen wollen.

Das vorliegende Arbeitspapier beschreibt die **Integrative Förderung (IF)**.

In ein Konzept der Integrativen Förderung kann neben dem bisherigen HZU auch die Begabungsförderung und die Schulung fremdsprachiger Kinder einbezogen werden. Der Kindergarten ist miteinzubeziehen.

Was heisst eigentlich Integration? Wo sind die Grenzen der Integration?

Hat nicht jedes Kind, jede Lehrperson spezielle Bedürfnisse?

Auf diese Fragen haben wir alle verschiedene Antworten. Durch eine vertiefte Auseinandersetzung im Schulteam findet sich eine gemeinsame Haltung.

Integration **muss** von den Beteiligten getragen werden. Dabei können neue pädagogische Erkenntnisse umgesetzt werden. Die Klassenlehrpersonen werden durch eine Fachperson unterstützt. Gemeinsames Unterrichten, Planen, Reflektieren führt zu einer Qualitätsverbesserung der ganzen Schule.

Daneben braucht es:

- ein integratives Schulkonzept
- die Ausrichtung des pädagogischen Angebotes auf die Bedürfnisse aller Kinder
- die Bereitschaft aller Lehrpersonen zur Zusammenarbeit
- regelmässige Fortbildung und Reflexion
- angemessene Rahmenbedingungen

Integrative Förderung ist eine anspruchsvolle Schulungsform. Wird sie erfolgreich gestaltet, so erreicht sie bei den Erziehungsberechtigten eine grosse Akzeptanz.

Wir sind uns bewusst, dass sich jedes System weiterentwickelt, immer aber nur so gut ist, wie die Arbeit der Beteiligten.

Dieses Arbeitspapier entstand in verschiedenen Phasen.

Wer mit diesem Papier arbeitet, wird die Gedanken weiterführen, den örtlichen Begebenheiten anpassen und, wer weiss, zu neuen Erkenntnissen gelangen.

Für konstruktive, aufbauende oder kritische Rückmeldungen sind wir dankbar. Wir werden sie in die Weiterentwicklung der Integrativen Förderung einbeziehen.

# Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
1. Grundsätzliches zur Integrativen Förderung	4
2. Ziele der Integrativen Förderung	6
3. Einführung von Integrativer Förderung in der Gemeinde	7
4. Voraussetzungen für den Erfolg mit Integrativer Förderung	9
5. Mögliche Arbeitsformen in der Integrativen Förderung	12
6. Unterrichtszeiten und Stundenplanung für die Integrative Förderung	14
7. Beurteilen / individuelle Lernziele / Übertritt / Dispensation / Beendigung der Integrativen Förderung	15
8. Pflichtenhefte	17
9. Adressen	23

## Anhang

- Raum für Integrative Förderung ( IF – Raum)
- Ablaufschema für Integrative Förderung
- Muster-Vereinbarung für individuelle Lernzielanpassung
- Muster-Lernbericht
- Muster-Förderplan

## Unterstützungshilfen, die bei der Schulleitung oder im Amt für Volksschulbildung angefordert werden können

- Merkblatt Richtwerte für die Förderangebote
- Merkblatt Amtsgeheimnis und Datenschutz
- Begabte Kinder an unseren Volksschulen
- Informationsblatt: Schulung fremdsprachiger Lernender
- Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 21. Dezember 1999

---

## 1. Grundsätzliches zur Integrativen Förderung

---

### **Ausgangslage**

In den letzten Jahren erfuhren die Förderangebote zur Schulung der Kinder mit besonderen Bedürfnissen einen starken Ausbau und eine ebenso starke Spezialisierung. Kinder mit Schul-schwierigkeiten werden einem differenzierten Angebot an Kleinklassen und Sonderschulen oder einem ambulanten Angebot zugewiesen.

### **Kleinklassen**

Für Lernende mit besonderen Bildungsbedürfnissen besteht auf der Primarstufe die Kleinklasse, auf der Sekundarstufe I die Werkschule. Folgende drei Typen von Kleinklassen werden unterschieden: die Kleinklasse A für entwicklungsverzögerte Schulanfängerinnen und -anfänger, die Kleinklasse B für lernbehinderte und die Kleinklasse C für verhaltensschwierige Schülerinnen und Schüler.

### **Sonderschulen**

Für behinderte Kinder, die nicht im Rahmen der Regel- und Kleinklassen der Volksschule unterrichtet werden können, steht eine Sonderschulung zur Verfügung. Kantonale Sonderschulen und Schulheime oder private Sonderschulen bieten geistig-, körperlich-, hör-, sprach- und verhaltensbehinderten Kindern und Jugendlichen eine besondere heilpädagogische und sozialpädagogische Förderung an.

### **Ambulante Angebote**

Als ambulante Angebote gelten Legasthenie- und Dyskalkulietherapie, Psychomotorik, Logopädie, Nachhilfeunterricht, Deutsch für Fremdsprachige und neuerdings auch Angebote für Hochbegabte. Die starke Zunahme der ambulanten Angebote hat ihren Ursprung unter anderem in der ausgeprägten Spezialisierungstendenz in der Pädagogik, aber auch in der Einsicht, dass mit ambulanten Angeboten die Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen in den Regelklassen unterstützt und gewährleistet werden kann.

Diese Angebote werden jedoch oft inhaltlich wie auch strukturell losgelöst von Unterricht und Schule umgesetzt, seien es Angebote für Kinder mit Teilleistungsschwächen, für Fremdsprachige oder für besonders Begabte. Die separative Umsetzungsform kommt der Schule sehr entgegen. Sie ist seit jeher bestrebt, ihre Lerngruppen möglichst homogen zu organisieren.

Während vor der Einführung der Volksschulpflicht sozialer Status, Geld und Geschlecht über die Zulassung zur schulischen Bildung entschieden, erfolgt heute die Zuweisung zu Schultypen entlang der schulischen Leistungsfähigkeit. Homogene Alters- und Leistungsgruppen leben nach dem Grundsatz "Für alle vom Gleichen zur gleichen Zeit gleich viel". Damit lässt sich die Organisation der Schule (Jahresziele, Lehrmittel, Zuweisung, Selektion) besser bewerkstelligen. Dies bewirkt jedoch eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Störungen, Auffälligkeiten und Schwierigkeiten und verstärkt den Ruf nach weiteren besonderen Massnahmen.

Die stetige Ausweitung sonderpädagogischer Angebote und Massnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen kann aber nicht die Lösung sein. Die Volksschule ist heute herausgefordert, mit einer heterogenen Schülerschaft (verschiedene Lernvoraussetzungen, Begabungen, Lernstile, Sprachen und Kulturen) den Bildungsauftrag zu erfüllen.

Mit der **Integrativen Förderung** wird angestrebt, die Unterstützungsangebote und -formen zu bündeln und zu koordinieren, und die Schule als Ganzes geht vom Grundsatz aus, dass Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in erster Linie in den Regelklassen geschult werden. Die Integration in die Regelklasse hat einen hohen Stellenwert, die Schule integriert die Kinder, basierend auf Leitsätzen und einem Förderkonzept, gezielt in die Schul- und Klassengemeinschaft. Eine Fachperson mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung unterstützt die betroffenen Lernenden, die ganze Klasse und die Lehrperson. Sie ist in das Schulteam integriert

und beteiligt sich an der Gestaltung und Organisation der gesamten Schule. Eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten: Lernende, Lehrpersonen der Regelklassen, IF-Lehrpersonen (Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen), Lehrerteams, Schulleitung, Erziehungsberechtigte ist Voraussetzung und wirkt präventiv, unterstützend und entlastend. Die Integrative Förderung, eine Herausforderung an die gesamte Schule, eine anspruchsvolle Aufgabe verlangt entsprechende Fachleute, Rahmenbedingungen und die notwendige Ausrüstung der Schule.

### **Auftrag der Volksschule**

Die Volksschule, zu der auch die Kindergartenstufe gehört, hat einerseits einen allgemeinbildenden Auftrag zu erfüllen und andererseits jedes Kind möglichst individuell in seinen besonderen Lernvoraussetzungen zu fördern.

Der Grundsatz der individuellen Förderung ist im neuen Gesetz über die Volksschulbildung im § 8 festgelegt. Dort wird festgehalten, dass die Förderangebote der bestmöglichen Ausbildung und Erziehung der Lernenden dienen, die

a. dem Unterricht in den Regelklassen der Volksschule nicht zu folgen vermögen  
oder

b. zu weiter gehenden Leistungen fähig sind.

In den Förderangeboten werden die schulischen Anforderungen auf die individuellen Voraussetzungen der Lernenden ausgerichtet.

Die Förderangebote umfassen Spezialunterricht, die Spezialklassen und weitere Massnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit, zur Unterstützung der Integration in die Schulen und zur Gewährleistung der bestmöglichen Ausbildung.

Der Regierungsrat regelt die Förderangebote in einer Verordnung, in der u.a. das Angebot der Integrativen Förderung geregelt ist (vgl. S. 7).

Im Folgenden sind die Ziele der **Integrativen Förderung** und die Voraussetzungen für ihren Erfolg formuliert. Sie bilden zusammen mit dem Merkblatt Richtwerte für die Förderangebote (vgl. Ordner Schulleitung) einen verbindlichen Rahmen auf kantonaler Ebene im Hinblick auf die Einführung der Integrativen Förderung und die Schulung und Unterstützung von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen.

Bis anhin hat die Integrative Förderung - noch unter der Bezeichnung Heilpädagogischer Zusatzunterricht - das Schwergewicht auf die Förderung der Kinder mit Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen gelegt. Falls es für die Schulische Heilpädagogin bzw. den Schulischen Heilpädagogen möglich ist, können im Rahmen dieses Modells nicht nur leistungsschwache, sondern auch begabte und fremdsprachige Lernende integrativ gefördert werden.

Dabei ist aber Folgendes zwingend zu beachten:

- Das Konzept der "Integrativen Förderung" ist mit den Bereichen der Begabungsförderung und der Interkulturellen Erziehung zu erweitern.
- Die Schulischen Heilpädagogen haben sich in diesen zwei Bereichen nachzuqualifizieren.
- Die Pensen sind entsprechend anzupassen.

---

## 2. Ziele der Integrativen Förderung

---

Die Integrative Förderung orientiert sich an folgenden pädagogischen, didaktischen und organisatorischen Zielsetzungen:

- Integration:** Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen (fremdsprachig, hochbegabt, Kinder mit Schulschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen) werden in der Regelklasse gemeinsam statt separat geschult. Der differenzierte Umgang mit Heterogenität ist eine wichtige Voraussetzung, den individuellen Möglichkeiten der einzelnen Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden.
- Integrativer Unterricht:** Die Lehrpersonen gestalten einen Unterricht, welcher Vielfalt als Realität akzeptiert und eine Balance sucht zwischen angemessener Forderung und Förderung. Die Kinder dürfen nicht überfordert, aber auch nicht unterfordert sein.
- Förderorientiertes Lernverständnis:** Die beteiligten Lehrpersonen orientieren sich primär nicht an Defiziten, sondern bauen auf den Stärken der Kinder auf (ressourcenorientiert). Die Lehrpersonen sind Fachleute für Lernen und haben sich im Thema förderndes Beurteilen weitergebildet.
- Teamentwicklung:** Die Lehrpersonen verstehen sich als Team bzw. als Gemeinschaft und arbeiten verbindlich zusammen.
- Zusammenarbeit:** Lehrpersonen, Schuldienste, Schülerinnen, Schüler, Erziehungsberechtigte und Behörden bilden das schulische Umfeld und arbeiten verbindlich zusammen.
- Geleitete Schule:** Die Schule hat ihre Leitungsstruktur festgelegt. Die Schulleitung übernimmt die Führungs- und Personalverantwortung für den Bereich „Integrative Förderung“.
- Definition der Arbeitszeit/ des Auftrages:** Die Pflichtenhefte der Beteiligten sind klar umschrieben. Die Arbeitszeit richtet sich nach den kantonalen Richtlinien (Personal- und Besoldungsverordnung/Berufsauftrag und Arbeitszeit).
- Professionelle Beratung und Begleitung:** Die Lehrpersonen, die Schulleitung und die Schulpflege werden in ihren Aufgaben bei Bedarf von Fachleuten unterstützt.
- Qualitätsentwicklung:** Die soziale Integration und die Wirkung des pädagogischen Angebots werden im Rahmen der Qualitätsentwicklung von Schulen mit Profil evaluiert und weiterentwickelt.

---

### 3. Einführung von Integrativer Förderung in der Gemeinde

---

#### Voraussetzungen

Im Kanton Luzern können Kinder mit speziellen Bedürfnissen über das Kleinklassensystem A/B/C, die Werkschule/das Werkjahr oder mit Hilfe der Integrativen Förderung unterrichtet werden. Es liegt an den Gemeinden zu entscheiden, welches System sie für ihre Schule wählen wollen.

Die rechtliche Grundlage findet sich in der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 21. Dezember 1999. Dort werden folgende Angebote in § 2 definiert:

- Angebote zur Förderung von Lernenden mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten,
- Angebote zur Förderung von Lernenden mit Teilleistungsschwächen oder schulischen Defiziten,
- Angebote zur Förderung und Integration fremdsprachiger Lernender,
- Angebote zur Förderung von Lernenden mit besonderen Begabungen.

Förderangebote werden so konzipiert, dass sie eine ganzheitliche und integrative Förderung und den weitestgehenden Verbleib der Lernenden mit besonderen Bedürfnissen in der Regelklasse ermöglichen.

Falls sich eine Gemeinde für die Einführung Integrativer Förderung entscheidet, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

#### Vorgehen bei der Einführung Integrativer Förderung in der Gemeinde

Die Einführung Integrativer Förderung kann in die Phasen Planung, Einführung und Institutionalisierung eingeteilt werden.

##### 1) Planung

In die Planung zur Einführung der Integrativen Förderung in einer Schulgemeinde **müssen** alle beteiligten Gruppen einbezogen werden: Regelklassenlehrpersonen, Kindergartenlehrpersonen, Fachlehrpersonen Deutsch für Fremdsprachige und Spezielle Förderung, Fachpersonal der Schuldienste, Schulleitung, Schulpflege, Gemeindebehörden, Erziehungsberechtigte und Kinder.

Die bisherige Standortgemeinde des Kleinklassenangebotes ist möglichst früh über die Planung zur Einführung der Integrativen Förderung zu informieren.

Falls ein bisheriger Kleinklassen-Standort Integrative Förderung einführen will, sind die Anschlussgemeinden in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Die zuständige Stelle im Amt für Volksschulbildung wird rechtzeitig zur Unterstützung beigezogen.

## 2) Einführung

Im Folgenden wird ein mögliches Ablaufschema zur Errichtung einer Stelle für Integrative Förderung beschrieben:

- a) Nach dem Erstkontakt zwischen einer Vertreterin/einem Vertreter der Schule und der Bereichsleitung Förderangebote wird eine Sitzung von rund zwei Stunden im Amt für Volksschulbildung einberufen. Die Ziele dieser Sitzung sind: Klärung der Ausgangslage und Vorbereitung einer ersten Informationsveranstaltung in der Gemeinde.
- b) Als zweiter Schritt findet eine Informationsveranstaltung (z. B. SCHILW-Halbtag) von rund drei Stunden in der Schulgemeinde mit Schulpflege und Lehrerteam statt.  
Ziel: **Informationsgrundlagen für die schulinterne Entscheidung** erarbeiten.
- c) Während ca. zwei bis drei Monaten und evtl. unter Beizug einer externen Beratung wird in der Gemeinde ein **Projektbeschrieb** entwickelt und das vorhandene **Leitbild der Schule** mit den Integrationsideen der Integrativen Förderung ergänzt. Bei der Einführung der Integrativen Förderung hat sich der Einsatz einer Steuergruppe mit der Beteiligung der Schulleitung und einem Schulpflegemitglied bewährt. Zudem wird eine entsprechend entlastete Lehrperson mit der Projektleitung beauftragt.
- d) Zu diesem Zeitpunkt sollte die Schule die **Erziehungsberechtigten in den Entscheidungsprozess miteinbeziehen**.
- e) **Die Gemeinde fällt den Grundsatzentscheid für die Einführung der Integrativen Förderung oder für die Beibehaltung des Kleinklassensystems** : Der Entscheid fällt in die Gemeindeautonomie.
- f) Für den Antrag an das Amt für Volksschulbildung braucht es eine **schriftliche Erklärung der Kleinklassen-Standortgemeinde**, dass sie über die beabsichtigte Errichtung der Integrativen Förderung ihrer angeschlossenen Gemeinde informiert und damit einverstanden ist.
- g) Die Gemeinde stellt einen Antrag zur Errichtung eines Schulkreises für die Förderangebote an das Amt für Volksschulbildung.  
Über die Errichtung eines Schulkreises entscheidet der Regierungsrat.

## 3.) Institutionalisierung

- a) Das Schulteam bildet sich regelmässig weiter und befasst sich mit dem Integrationsbegriff, mit differenzierenden Unterrichtsformen, mit Kommunikation, Beurteilung.....
- b) Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig informiert und miteinbezogen.
- c) Eine Steuergruppe begleitet den Prozess und berät die Schulische Heilpädagogin und die Lehrpersonen.
- d) Die Schulleitung nimmt ihre Leitungsfunktionen wahr.
- e) Die Akten der Kinder werden zentral archiviert und sind nur den Berechtigten zugänglich.
- f) Bei allen Neuanstellungen wird die Bereitschaft zur Integrativen Schulung vorausgesetzt.

---

#### 4. Voraussetzungen für den Erfolg mit Integrativer Förderung

---

Soll die Integrative Förderung von allen Beteiligten positiv erlebt werden, bedingt dies in verschiedenen Bereichen Entwicklungsanstrengungen. Im Folgenden werden Elemente beschrieben, die zum Erfolg der Integrativen Förderung beitragen. Wann eine Schule welchen Baustein bearbeitet, liegt in der Kompetenz der Gemeinden.

Innerhalb des lokalen Schulentwicklungsprojektes sollen die Prioritäten und Bearbeitungszeitpunkte definiert werden. Die Formulierungen beschreiben einen Idealzustand im Bewusstsein, dass dieser kaum in allen Bereichen erreicht werden kann. Doch ist es wichtig, von Beginn an die Zielsetzungen zu kennen, um mittels Weiterbildungen und Evaluationsverfahren die Kompetenzen der Schule als Ganzes und jeder Einzelperson stetig zu steigern.

##### **Schulpflege, Schulleitung Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte**

**Ein Schulleitbild** ist entwickelt. Darin sind folgende Fragen geklärt:

Wie geht die Schule mit Schülerinnen und Schülern um, die überfordert oder unterfordert oder fremdsprachig sind? Wie reagiert die Schule auf Kinder, die den Anforderungen der Stufe nicht gewachsen sind oder diese längst erfüllen?

Welche **Zielsetzungen** ergeben sich daraus für die Schule?

*Vergleiche :*

*Schulen mit Profil These 1 und 2 (Teilautonomie/Bildungsauftrag)*

*Infobroschüre Begabungsförderung*

##### **Lehrpersonen**

Sie sind bereit und fähig, mit differenzierenden Unterrichtsformen zu arbeiten. Sie individualisieren den Unterricht. Die soziale Integration der Kinder in der Klasse und im Schulhaus wird ebenso gefördert, wie die Selbst- und die Sachkompetenz.

Sie anerkennen die Vielfalt in der Klasse. Die Verschiedenheit der Kinder bezüglich Lernstil, Lerntempo, Interessen, interkultureller Herkunft etc. wird bei der Beurteilung und Förderung einbezogen.

Lernberichtsformen und Fördervereinbarungen ergänzen die bisherige Beurteilung für Lernende, die die Lernzielanforderungen nicht erreichen oder längst erreicht haben.

*Vergleiche:*

*Umsetzungshilfen GBF, 1999*

##### **Schulleitung**

Sie übernimmt in Zusammenarbeit mit der Steuergruppe Integrative Förderung die **Verantwortung und Leitung** für die Planung, Einführung und Konsolidierung der Integrativen Förderung und für den Teamentwicklungsprozess.

*Vergleiche:*

*Schulen mit Profil These 3 und 4*

*Schulleitung/Teamarbeit*

*Schulleitung an der Volksschule*

**Schulleitung  
Schulhausteam**

Die Einführung der Integrativen Förderung wird als mehrjähriger Prozess verstanden. Mittels SCHILW-Veranstaltungen und externer Beratung wird die **Weiterbildung vor Ort** sichergestellt.

Mittels **Hospitationen** in andern Schulen und mit **Kursen** bilden sich die Beteiligten weiter.

*Vergleiche:*

*LWB Fortbildungsprogramm*

**Schulpflege  
Schulleitung**

Der Maximalbestand für Abteilungen von 26 Schülerinnen und Schülern wird in der Integrativen Förderung nicht ausgeschöpft. Die Schule wird so organisiert, dass Integrative Förderung mit verantwortbaren Klassengrößen umgesetzt werden kann.

*Vergleiche:*

*Merkblatt Klassenbestände/Planungshilfe für die Klassenbildung/Richtwerte für die Förderangebote*

**Schulleitung**

Die Schulische Heilpädagogin arbeitet bei einem Vollpensum in höchstens acht Abteilungen, bei einem Teilpensum entsprechend weniger.

Die Kontinuität der Zusammenarbeit zwischen Regelklassenlehrperson und Schulischer Heilpädagogin ist gewährleistet. Regelmässige Zeitgefässe für Besprechungen sind vorgesehen.

Für das Arbeitsfeld des Schulischen Heilpädagogen wird pro Schuljahr eine bestimmte Anzahl Lektionen zugeteilt.

**Schulischer Heilpädagoge  
Klassenlehrpersonen**

Die konkrete Einsatzplanung und Zuteilung aus dem Lektionspool während des Schuljahres wird vom Schulischen Heilpädagogen in Zusammenarbeit mit den zugeteilten Klassenlehrpersonen vorgenommen und flexibel gehandhabt.

**Schulischer Heilpädagoge  
Schulische Heilpädagogin**

Er oder sie verfügt über eine Weiterbildung in Schulischer Heilpädagogik oder verpflichtet sich, diese berufsbegleitend zu absolvieren. Die Qualifikation in andern pädagogischen Bereichen (Begabungsförderung, Interkulturelle Pädagogik, Fremdsprachendidaktik, Ganzheitlich Beurteilen und Fördern ..... ) wird angestrebt.

**Gemeinderat  
Schulpflege**

Ein entsprechend eingerichteter Raum steht für die Integrative Förderung zur Verfügung.

Für die Errichtung und für den Betrieb der Integrativen Förderung wird ein Budget für Fördermaterialien bewilligt.

*Vergleiche:*

*Einrichtung eines IF-Raumes*

*Verordnung über Förderangebote*

**Erziehungsberechtigte  
Lehrpersonen  
Schulleitung  
Schulpflege**

Sie vertreten die Haltung, dass die Ressourcen und Kompetenzen an der Schule ausreichen, um alle Schülerinnen und Schüler ausreichend erziehen, bilden und unterrichten zu können.

Für Kinder mit erhöhten sonderpädagogischen Bedürfnissen, die die Schule nicht abdecken kann, wird eine Sonderschulmassnahme geprüft.

Grenzsituationen, bei denen die Tragbarkeit eines Kindes zur Diskussion steht, werden umfassend mit Fachpersonen geklärt und individuell gelöst.

**Qualitätssicherung**

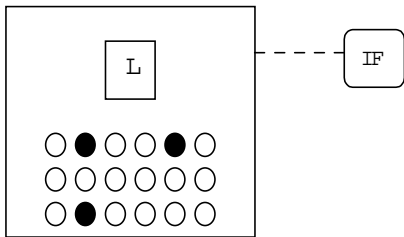
Mittels interner und externer **Evaluationsverfahren** wird die Wirkung der pädagogischen Massnahmen reflektiert. Die Erkenntnisse werden in der Weiterentwicklung der Schule umgesetzt.

---

## 5. Mögliche Arbeitsformen in der Integrativen Förderung

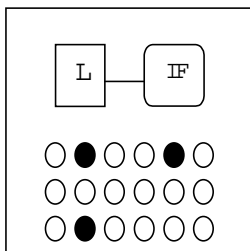
---

Die Regelklassenlehrperson (L) und die Schulische Heilpädagogin (IF) besprechen die Arbeitsformen, die den Bedürfnissen der Schülerin oder des Schülers am besten entsprechen. Je nach pädagogischem Ermessen können auch mehrere Formen zur Förderung eingesetzt werden, z. B. Einzelförderung oder die Förderung in der Klasse. Die verschiedenen Arbeitsformen können wie folgt aussehen:



### 1. Die Regelklassenlehrperson arbeitet alleine mit der Klasse.

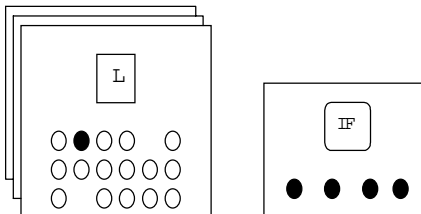
Die Schulische Heilpädagogin beteiligt sich am Aufbau der Integrativen Förderung und gestaltet die Unterrichtsformen mit. Bei auftretenden Schwierigkeiten kann die Regelklassenlehrperson die Schulische Heilpädagogin beziehen.



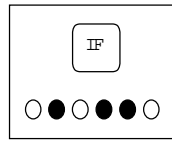
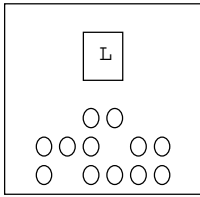
### 2. Regelklassenlehrperson und der Schulische Heilpädagoge unterrichten die Klasse gemeinsam - verschiedene Formen des Teamteaching.

Innerhalb des Werkstattunterrichts beispielsweise stehen Lehrperson und Schulischer Heilpädagoge allen Kindern für Fragen zur Verfügung; der Schulische Heilpädagoge übernimmt die Führung der Klasse, während die Lehrperson beispielsweise bei einzelnen Lernenden den Stand der Lernentwicklung untersucht oder umgekehrt.

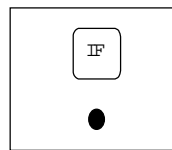
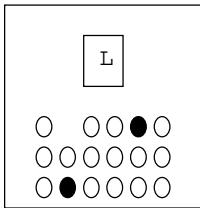
Es ist sinnvoll, diese Form von Teamteaching regelmäßig einzusetzen.



### 3. Die Schulische Heilpädagogin unterrichtet in ihrem Raum eine Gruppe von Kindern mit speziellen Bedürfnissen.



**4. Der Schulische Heilpädagoge unterrichtet im IF-Raum eine gemischte Gruppe von Schülerinnen und Schülern.**



**5. Die Schulische Heilpädagogin unterrichtet im IF-Raum ein Kind mit speziellen Bedürfnissen (Einzelförderung/Förderdiagnostik/Lerncoaching/DfF).**

---

## 6. Unterrichtszeiten und Stundenplanung für die Integrative Förderung

---

Um ein umfassendes und ganzheitliches Arbeiten zu ermöglichen, ist anzustreben, dass **eine Person** für die verschiedenen Fördermassnahmen in einer Klasse zuständig ist. Für ein volles Pensum Integrative Förderung sind maximal acht Bezugsklassen erlaubt.

Schon bei der Stundenplanung sollen Gefässe für wöchentliche Gespräche zwischen Klassenlehrpersonen und Schulischen Heilpädagogen vorgesehen werden. Da die Aufgaben der Schulischen Heilpädagogen ausserordentlich vielfältig, anspruchsvoll und zeitintensiv sind, kann die Schulpflege oder die Schulleitung, im Sinne der Bandbreite der Anstellung, eine Lektion des Unterrichtspensums für Gespräche mit Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten bewilligen.

Für die optimale Gestaltung der verschiedenen Arbeitsformen haben sich vor allem bei der Unterstufe Doppelstunden mit Integrativer Förderung bewährt.

Die Stunden, die für eine Klasse vorgesehen werden, sollen auf die ganze Woche verteilt sein.

Die Integrative Förderung findet grundsätzlich während der regulären Unterrichtszeit statt. Der Einzel- und Kleingruppenunterricht wird nicht auf Zeiten mit Halbklassenunterricht der betroffenen Kinder angesetzt.

Einzel- und Kleingruppenunterricht soll nach Möglichkeit nur während Fächern angesetzt werden, in denen das Kind besonders gefördert werden muss.

Nur im Einverständnis mit allen Beteiligten kann Integrative Förderung ausserhalb der Unterrichtszeit erteilt werden.

Integrative Förderung darf nicht zu einer zeitlichen Mehrbelastung des Kindes in der Schule führen.

---

## **7. Beurteilen / individuelle Lernziele / Übertritt / Dispensation / Beendigung der Integrativen Förderung**

---

### **Ganzheitlich Beurteilen und Fördern (GBF)**

Eine Beurteilungspraxis, wie sie dem Projekt „Ganzheitlich Beurteilen und Fördern“ zu Grunde liegt, „unterstützt die alltäglichen Lehr- und Lernprozesse sowie die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Kindes in der Gruppe. Laufbahnentscheide, wie die Versetzung in die nächsthöhere Klasse (Begabungsförderung oder individuelle Lernzielanpassungen) sowie die Zuteilung zu weiterführenden Ausbildungsabschnitten, werden aufgrund einer Einschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers vorgenommen. Beurteilung orientiert sich dabei an den Lernzielen der Schule (Lernzielnorm) und an den Fähigkeiten und Fortschritten der Lernenden (Individualnorm). Vergleiche mit den Leistungen der Mitschülerinnen und -schüler (Gruppennorm) werden weitgehend unterlassen, wenn sich daraus keine Informationen gewinnen lassen, die dem Lernprozess dienen (GBF Umsetzungshilfen für Lehrpersonen, Fassung 1999, Amt für Volksschulbildung, Luzern).“

Die pädagogischen, ideellen und instrumentellen Grundlagen des Projektes GBF sind Voraussetzung für eine förderorientierte Beurteilung in der Integrativen Förderung.

Die formalen Möglichkeiten der Beurteilung in der Integrativen Förderung sind in der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule skizziert:

Die Versetzung ist die Regel. Die Möglichkeit der Repetition einer Klasse bleibt auch für Kinder mit Integrativer Förderung bestehen, wenn für sie dadurch eine voraussichtlich positive Entwicklung in ihrer Persönlichkeit oder im schulischen Bereich eingeleitet werden kann. Repetitionen müssen gut begründet sein.

### **Förderung ohne Lernzielanpassung (§ 22)**

Bei einigen Schülerinnen und Schülern reichen die von der Regelklassenlehrperson entwickelten erweiterten Lernformen im Unterricht und die spezielle Förderung durch die Schulische Heilpädagogin aus, um sie in ihrer Lernentwicklung bestmöglich zu unterstützen. Die Schulleitung kann im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen die Bewilligung für eine längerdauernde Förderung ohne Lernzielanpassung erteilen. Bei diesen Schülerinnen und Schülern entspricht die Beurteilungspraxis den offiziellen Verfahren (GBF oder Beurteilung mit Noten).

### **Förderung mit individueller Lernzielanpassung (§ 21)**

Auf Antrag der Lehrperson und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten können Lernende (mit individueller Lernzielanpassung) in die Integrative Förderung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Der Schulpsychologische Dienst oder der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst können für die Entscheidung beigezogen werden.

In einer Vereinbarung werden jeweils zu Beginn die individuellen Lernzielanpassungen und die Unterrichtsanteile in der Integrativen Förderung festgelegt.

In den Fächern, in welchen eine Förderung nach individuellem Lehrplan mit angepassten Lernzielen vereinbart worden ist, werden die Noten durch einen Lernbericht ersetzt. Im Zeugnis erfolgt der Eintrag „Integrative Förderung: Individuelle Lernziele“. Zweimal pro Schuljahr werden für jede Schülerin und jeden Schüler eine umfassende Beurteilung unter Beizug der Erziehungsberechtigten vorgenommen und weitere Schritte geplant. Kernaussagen dieser Gespräche, wie z. B. Lernstand, Fortschritte oder künftige Lernziele, werden schriftlich festgehalten und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt. Die Umsetzungshilfen des Projektes GBF bilden dabei eine wertvolle Hilfe.

## **Übertritt in die Sekundarstufe I**

Der Beurteilungsbogen im Übertrittsverfahren kann bei Schülerinnen und Schülern, die nach individuellem Lehrplan mit angepassten Lernzielen in den Bereichen Arbeitsverhalten und Verhalten in der Gemeinschaft gefördert werden, verändert oder durch ein anderes passendes Instrument (z. B. Lernbericht) ersetzt werden.

Der Übertritt in die Sekundarstufe I wird in der 5. und 6. Primarklasse gemäss Übertrittsverfahren geklärt. In der Regel besucht ein Schüler/eine Schülerin, der/die in der 6. Klasse in mehreren Fächern nach individuellen Lernzielen gefördert und beurteilt wird, die Werkschule, wenn die Sekundarstufe I typengetrennt geführt wird.

### **Dispensation in einzelnen Fächern**

Eine Dispensation in einzelnen Fächern, verbunden mit einer individuellen Lernzielvereinbarung, kann auf Ersuchen der Klassenlehrperson oder des Schulischen Heilpädagogen erteilt werden, wenn die Erziehungsberechtigten und das Kind einverstanden sind. Die Unterrichtszeit darf insgesamt nicht verringert werden.

In der Lernzielvereinbarung sind Dispensation und Kompensation zu regeln.

### **Beendigung**

Bei individueller Lernzielanpassung entscheidet die Schulleitung über die Beendigung der Integrativen Förderung.

Bei Kindern ohne Lernzielanpassung entscheiden Erziehungsberechtigte, Kind, Klassenlehrperson und Schulische Heilpädagogin gemeinsam über eine Beendigung der Integrativen Förderung.

Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung auf Antrag.

Der Antrag kann sowohl von der Klassenlehrperson, vom Schulischen Heilpädagogen oder von den Erziehungsberechtigten gestellt werden.

---

## 8. Pflichtenhefte

---

Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche und die Entscheidungskompetenzen der beteiligten Fachleute sollen transparent sein. Es geht nicht um starre Abgrenzungen und Festlegungen, vielmehr sind Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zwischen den Beteiligten gemäss ihren individuellen Möglichkeiten klar abzusprechen. Diese sind in Pflichtenheften oder Stellenbeschreibungen festzuhalten und periodisch zu überprüfen.

Notwendig ist eine regelmässige und verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Kindergarten- bzw. Regelklassenlehrpersonen und dem Schulischen Heilpädagogen. Diese sind für alle Beteiligten Bestandteil des Berufsauftrages. Dazu sind feste Zeitgefässe erforderlich. Die Formen der Zusammenarbeit bestimmen die Beteiligten selbständig.

Für das ganze Schulteam bedeuten die Planung, Einführung und Durchführung von Integrativer Förderung eine verstärkte Zusammenarbeit und ein grösserer Zeitaufwand.

### **Die Regelklassenlehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen**

- tragen die Hauptverantwortung für die Schulung aller Kinder (fremdsprachig, besonders begabt, verhaltensauffällig, lernbehindert oder teilleistungsschwach) ihrer Abteilung oder Klasse. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf stehen ihnen zusätzliche Fachleute zur Verfügung.
- nehmen bei auftauchenden Schwierigkeiten oder Fragen der besonderen Förderung frühzeitig mit der Schulischen Heilpädagogin Kontakt auf.
- erarbeiten zusammen mit dem Schulischen Heilpädagogen unterstützende Massnahmen (z. B. Differenzierung des Unterrichts, Begabungsförderung oder spezielle Förderung eines fremdsprachigen Kindes) und setzen diese im Unterricht um.
- orientieren zusammen mit der Schulischen Heilpädagogin die Erziehungsberechtigten aller Kinder (bei Schuleintritt oder Stufenwechsel) über den Zweck und die Möglichkeiten der heilpädagogischen Fördermassnahmen.
- planen und gestalten in Zusammenarbeit mit dem Schulischen Heilpädagogen die Kontakte mit den Erziehungsberechtigten.
- führen im Normalfall die Gespräche zwischen Erziehungsberechtigten, Kind und beigezogenen Fachleuten.
- arbeiten mit bei der Planung weitergehender Fördermassnahmen.
- überprüfen gemeinsam mit der Schulischen Heilpädagogin periodisch die Wirkung der Fördermassnahmen.
- stellen aufgrund der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen und aufgrund der Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten das Schulzeugnis und/oder den Lernbericht (in Zusammenarbeit mit dem Schulischen Heilpädagogen) aus.

- sind verantwortlich, dass ein Übergabegespräch (Stufenwechsel) zwischen allen Beteiligten (Schulische Heilpädagogin/Regelklassenlehrperson/Kindergartenlehrperson) stattfindet.
- 
- erarbeiten mit allen Schülerinnen und Schülern eine möglichst günstige Haltung gegenüber Schulschwierigkeiten und schaffen ein positives Unterrichtsklima.
- beziehen die Kinder mit heilpädagogischer Unterstützung sinnvoll in die Unterrichtsbereiche und in die schulischen Anlässe ein.
- können für Fallbesprechungen den Schulpsychologischen Dienst beziehen.
- setzen nach Möglichkeit die Massnahmen im Unterricht um, welche mit dem Schulischen Heilpädagogen, dem Schulpsychologen oder mit anderen Fachleuten gemeinsam erarbeitet worden sind.
- koordinieren mit der Schulischen Heilpädagogin laufend die Unterstützung der Kinder.
- beteiligen sich an gemeinsam organisierter, schulinterner Weiterbildung zu pädagogischen Fragen der Unterrichtsgestaltung sowie der Teamentwicklung.

### **Die Schulische Heilpädagogin / Der Schulische Heilpädagoge**

- ist Expertin/Experte für Förderfragen in einer integrationsfähigen Schule und koordiniert die Förderangebote.
- unterstützt und fördert Lernende mit besonderen Bedürfnissen einzeln oder in Lerngruppen unterrichtsnah und in enger Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und der pädagogischen Einheit.
- unterrichtet auch im Team-teaching.
- arbeitet im Kindergarten vorwiegend präventiv.
- beobachtet den Unterricht.
- unterstützt, fördert und koordiniert die Zusammenarbeit mit allen an der Integrativen Förderung Beteiligten (Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Fachpersonal der Schuldienste).
- erstellt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die individuellen Lernzielanpassungen.
- plant und vereinbart mit den beteiligten Lehrpersonen die notwendigen Fördermassnahmen.
- erstellt die Förderpläne und stellt die zur Förderung notwendigen Materialien zur Verfügung.
- evaluiert zusammen mit den Beteiligten durch regelmässige Auswertung der durchgeführten Massnahmen die Integrative Förderung.
- unterstützt integrative Lern- und Unterrichtsformen.
- sensibilisiert die an der Schule Beteiligten für die Formen der Integrativen Förderung.
- unterstützt und berät die Lehrpersonen bei Fragen der Integrativen Förderung.

- führt wöchentliche Kurzbesprechungen mit den betroffenen Klassenlehrpersonen.
- berät und unterstützt alle Lehrpersonen in der Organisation von schulhausinternen Weiterbildungsangeboten zu den Themen der Integrativen Förderung.
- dokumentiert anhand von Förderplänen und Lernberichten den Verlauf der schulischen Entwicklung der einzelnen Lernenden im Bereich der Integrativen Förderung.
- gibt bei allfälligem Wechsel die vollständige Dokumentation der betroffenen Kinder, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, an die abnehmende Lehrperson anlässlich eines umfassenden Übergabegespräches weiter.

### **Die Erziehungsberechtigten**

- haben Anrecht auf Information und Partizipation.
- müssen bei der Planung und Einführung der Integrativen Förderung rechtzeitig beigezogen werden.
- beteiligen sich als gleichberechtigte Partnerinnen und Partner am Entscheidungsprozess bezüglich Fördermassnahmen im Bereich der Integrativen Förderung ihrer Kinder und tragen die getroffenen Vereinbarungen mit.
- unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die getroffenen Fördermassnahmen.

### **Das Kind**

- wird in den Entscheidungsprozess bezüglich Fördermassnahmen miteinbezogen.
- nimmt an den regelmässig stattfindenden Beurteilungsgesprächen teil.

### **Die Schulleitung**

- organisiert und genehmigt den Einsatz- und Stundenplan der Schulischen Heilpädagogin.
- übernimmt administrative Verantwortung und fördert den Entwicklungsprozess in der Integrativen Förderung.
- hat Kenntnis über die Anzahl Lernender mit speziellen Lernziel-Vereinbarungen.
- verfügt, wenn nötig, die Integrative Förderung.
- entscheidet über die Zuweisung von Lernenden in die Integrative Förderung mit Lernzielanpassung.
- bestätigt bei Einigkeit die Vereinbarungen zwischen Lehrperson, Schulischem Heilpädagogen und Erziehungsberechtigten.
- entscheidet bei Uneinigkeit.

- entscheidet bezüglich Dauer der integrativen Fördermassnahmen und der Lernzielvereinbarungen nach Einbezug aller Beteiligten.
- evaluiert den Erfolg und die Entwicklung der Integrativen Förderung und die Zufriedenheit der Beteiligten in der Schule.
- nimmt Konflikte wahr und trägt zu deren Bewältigung bei.
- ist mitverantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit in der Integrativen Förderung.

### **Die Schuldienste**

- unterstützen in der Funktion einer externen Beratung die Bedürfnisse des einzelnen Kindes und seiner Schule. Sie können von den Angehörigen der Schule, den Erziehungsberechtigten oder von den Schülerinnen/Schülern angefragt werden.
- sind verantwortlich für die diagnostische Beratung von Lernenden mit speziellen Bedürfnissen und Begabungen.
- eröffnen das Angebot eines förderdiagnostischen Rundtischgesprächs.
- stellen Antrag bei Schülerinnen und Schülern, die nach besonderem Lehrplan und individuellen Lernzielen gefördert werden sollen.
- beraten Schülerinnen/Schüler und Erziehungsberechtigte bei erzieherischen, psychischen und schulischen Schwierigkeiten sowie bei Problemen der sprachlichen oder motorischen Entwicklung.
- sind Ansprechpersonen für die Schulleitung.
- bieten gemeinsame Fallbesprechungen über den Entwicklungs- und Lernstand des Kindes an.
- machen ein Angebot von Beratung und Begleitung.
- können zu Präventionsprojekten beigezogen werden, die Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz zum Thema haben.
- unterstützen die Klassenlehrpersonen und die Schulische Heilpädagogin bei Kriseninterventionen und vermitteln in Konfliktfällen.
- unterstützen integrationsfördernde Rahmenbedingungen an den Schulen.

## **Die Steuergruppe Integrative Förderung**

Die Integrative Förderung kann durch eine Steuergruppe initiiert, unterstützt und begleitet werden.

Sie wird sinnvollerweise durch folgende Vertretungen gebildet:

- Schulleitung
- Lehrpersonen Kindergarten und Regelklassen
- Schulische Heilpädagogin oder Fachlehrperson für Spezielle Förderung

Schulpflege, Vertretung der Erziehungsberechtigten und Fachleute aus den Schuldiensten können bei Bedarf beigezogen werden.

Die Aufgaben können, sofern vorhanden, auch von einer Schulentwicklungsgruppe wahrgenommen werden.

Die Steuergruppe Integrative Förderung:

- konstituiert sich selber.
- erarbeitet Grundlagen für die Integrative Förderung und deren Einführung (Konzeptbeschrieb, Ziele der Integrativen Förderung, Leitbild, Ablauf, Pflichtenhefte).
- evaluiert das Integrationskonzept und arbeitet Änderungsvorschläge zuhanden der Schulpflege aus.
- unterstützt und initiiert Weiterbildung.
- setzt sich für integrationsfördernde Rahmenbedingungen an der Schule ein.

## **Die Schulpflege**

- legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde fest.
- überwacht den Vollzug.
- kann bei Bedarf bei der Ausgestaltung und Entwicklung der Integrativen Förderung zugezogen werden.
- sorgt für integrationsfördernde Rahmenbedingungen.
  - Fachlehrpersonen/Anstellungsbedingungen
  - Pensen (siehe Merkblatt Anhang)
  - Schulraum
  - Materialbudget
  - Weiterbildung
  - Supervision

## **Der Gemeinderat**

- unterstützt die Integrative Förderung ideell und durch Bereitstellung und Finanzierung von optimalen Rahmenbedingungen.

## **Datenschutz**

- Die beteiligten Personen beachten die Regeln der Vertraulichkeit.
- Dossiers von Kindern müssen verschlossen aufbewahrt werden. Sie sind nur den Berechtigten zugänglich.
- Entsprechende Dokumente und Dossiers eines Kindes müssen drei Jahre nach dem Austritt aus der Schule sorgfältig vernichtet werden.

*Beachte das Merkblatt Amtsgeheimnis und Datenschutz. (vgl. Ordner Schulleitung)*

---

## **9. Adressen**

---

### **Informationen zur Integrativen Förderung**

Amt für Volksschulbildung  
Abteilung Organisation und Planung  
Bereichsleitung Förderangebote  
Kellerstrasse 10  
6002 Luzern

Tel. 041 228 69 18

### **Teamberatung**

Fachstelle für Schulberatung  
Sentimatt 1  
6003 Luzern

Tel. 041 228 68 87

---

# Anhang

---

## **Raum für Integrative Förderung ( IF – Raum)**

### **Zweck**

- In der Integrativen Förderung werden sowohl kleinere, wie grössere Gruppen, als auch einzelne Schülerinnen und Schüler unterrichtet.
- Der IF Raum dient als Arbeitsplatz für die Lehrpersonen für Integrative Förderung, als Besprechungszimmer und als Kompetenzzentrum für möglichst alle Förderangebote der Schule.

•

### **Grösse, Lage**

- Die Integrative Förderung wird ganzheitlich gestaltet. Die Arbeit im Raum, am Boden, am Arbeitsplatz, am PC muss gewährleistet sein.
- Der Raum hat idealerweise die Grösse eines halben Schulzimmers ( Fläche ca. 40 m<sup>2</sup>, Breite ca. 4 m, Höhe ca. 3 m)
- Der IF Raum befindet sich im Schulhaus möglichst in der Nähe der Klassenzimmer

### **Bauliche Aspekte**

- Tageslicht, natürliche Belüftung, Storen
- Schalldämmende Decken und Bodenbeläge
- Blendfreie Beleuchtung
- Schalldichte Türen
- Fliessend Warm- und Kaltwasser
- Tafeln, Steck- und Aufhängevorrichtungen
- Bilderleisten
- Abschliessbare Hochschränke (ev. Türen mit Magnetbeschichtung)
- Aufhängevorrichtung für Schaukel \*
- Telefonanschluss \*
- Internetanschluss \*

### **Grundausrüstung**

- Arbeitsplatz für jeden Schulischen Heilpädagogen
- Pult oder Arbeitstisch
- Abschliessbare Korpusse
- Bürostuhl
- PC
- Höhenverstellbare Schülerpulte und Stühle (für 6 – 8 Kinder)
- Gestelle für Bücher und Spiele
- Minitrampolin\*, Sitzbälle \*

### **Ausrüstung und Material**

- Fachbibliothek für die Lehrkräfte
- Materialien zur Wahrnehmungsförderung und zur Förderung der Basisfunktionen
- Materialien zur Förderung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz
- Materialien zur Begabungsförderung (Liste vgl. [www.volksschulbildung.ch](http://www.volksschulbildung.ch))
- Materialien zur Förderung der Fremdsprachigen Kinder
- Schülerbücher und Lehrerbücher der Regelklassen\* und der Kleinklassen \*
- Lehrpläne der Volksschule \*
- PC Lernsoftware \*
- Unterstützungs- und Anschauungs- und Trainingsmaterialien \*
- Werk- Bastel- und Gestaltungsmaterialien \*

*\* je nach Bedarf und Arbeitsweise*

## **Vereinbarung**

### **Vereinbarung zwischen Herrn und Frau Muster und der Schule xxx bezüglich der weiteren schulischen Betreuung von Peter Muster.**

#### **Ziele:**

Die Unterstützung im Lern- und Arbeitsverhalten, die Förderung bezüglich des Verhaltens in der Gemeinschaft und die Verbesserung der Leistungen in den Schulfächern sind gleichwertige Ziele aller pädagogischen Anstrengungen.

Diese Ziele sollen erreicht werden, indem Peter einerseits in der Gemeinschaft der Klasse integriert bleibt, und andererseits nach bedürfnisgerechten, individuellen Lernzielen gefördert wird.

#### **Beurteilung:**

In den Fächern x und y wird Peter nach individuellen Lernzielen gefördert. Die Beurteilung erfolgt in einem Lernbericht. Ebenso werden das Lern- und Arbeitsverhalten und das Verhalten in der Gemeinschaft in diesem Lernbericht festgehalten. In den übrigen Bereichen wird Peter gemäss offiziellem Lehrplan mit Ziffernnoten im Zeugnis beurteilt.

Im Zeugnis wird der Besuch der Integrativen Förderung und die Beurteilung nach individuellen Lernzielen vermerkt.

#### **Verantwortung:**

Die Verantwortung für die persönliche Entwicklung und die schulische Förderung von Peter liegt bei den Erziehungsberechtigten, der Regelklassenlehrperson und dem Schulischen Heilpädagogen.

#### **Dauer:**

Ist Peter in der Lage, den Anforderungen der Regelklasse ohne zusätzliche Lernzielanpassung zu folgen, wird diese Vereinbarung aufgehoben.

#### **Übertritt in die Sekundarstufe I**

Der Übertritt in die Sekundarstufe I wird in der 5. und 6. Primarklasse gemäss Übertrittsverfahren geklärt. In der Regel besucht ein Schüler, der in der 6. Klasse nach individuellen Lernzielen gefördert und beurteilt wird die Werkschule.

Die Erziehungsberechtigten:

---

Schülerin / Schüler:

---

Klassenlehrperson(en):

---

Heilpädagogin:

---

Schulleitung:

---

Datum:

---

**Lernbericht  
für Peter Muster  
für das 2. Semester der 3. Klasse, 1999  
im Fachbereich xxxxx**

**Ausgangslage**

individueller Eintrag über die bisherige Integrative Förderung

**Selbstkompetenz**

individueller Eintrag über das Arbeitsverhalten und die Selbstkompetenz

**Sozialkompetenz**

individueller Eintrag über das Verhalten in der Gemeinschaft und die Sozialkompetenz

**Sachkompetenz im Fachbereich xxxxx**

individueller Eintrag über die Sachkompetenz des notenbefreiten und speziell geförderten Fachbereiches

Erziehungsberechtigte:

---

Schülerin / Schüler:

---

Klassenlehrperson(en):

---

Heilpädagogin:

---

Datum:

---

**Förderplan von Peter Muster**  
**2. Semester, 3. Klasse, 1999**

**Abmachungen**

individueller Eintrag über die betreffenden Fächer sowie die Art und Häufigkeit der Integrativen Förderung

**Beurteilung**

individueller Eintrag über Notenbefreiung sowie Angaben über den Lernbericht und Gespräche mit den Erziehungsberechtigten

**Förderziele**

**1. Arbeit an basalen Bereichen**

individueller Eintrag über Fördermassnahmen in den Bereichen Motorik, Wahrnehmung, Sprache u.a.m.

**2. Arbeit an xxxxx Bereichen**

individueller Eintrag über Fördermassnahmen der notenbefreiten Fachbereiche

**3. Arbeit am Lernumfeld**

individueller Eintrag über den möglichen Einbezug der Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte:

---

Schülerin / Schüler:

---

Klassenlehrperson(en):

---

Heilpädagogin:

---

Datum:

---

## Ablaufschema für Integrative Förderung

